

Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

für den Studiengang Rechtswissenschaft

der Universität zu Köln

vom 15. Juli 2008

zuletzt geändert durch Ordnung vom 22.07.2013

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 Hochschulgesetz i.d.F. des Art. 1 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW S. 744), sowie des § 28 Absatz 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135; berichtigt S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 461), hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§§ 1-3 Allgemeines

§§ 4-6 Grundstudium und Zwischenprüfung

§§ 7-14 Hauptstudium und Schwerpunktbereichsprüfung

§§ 15-21 Prüfungsamt, Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§§ 22, 23 Schlussvorschriften

Allgemeines

§ 1 Ziele des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft soll den Studierenden Kenntnisse vermitteln, die erforderlich sind, um den juristischen Vorbereitungsdienst abzuleisten und Berufe auszuüben, die die Befähigung zum Richteramt und zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst voraussetzen (§§ 1, 2 Absatz 1 JAG NRW).

(2) ¹Das Studium soll die Studierenden in die Lage versetzen, das Recht mit Verständnis zu erfassen und in sozialer Verantwortung anzuwenden. ²Es vermittelt die hierzu erforderlichen Rechtskenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren europarechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Bezügen, ihren rechtswissenschaftlichen Methoden sowie philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen. ³Dies schließt die Vermittlung von Grundkenntnissen über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein (§ 2 Absatz 2 JAG NRW).

(3) Im Studium soll die Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten erworben werden (§ 2 Absatz 3 JAG NRW).

(4) Während des Studiums soll den Studierenden die für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenkompetenz vermittelt werden (§ 7 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 3 JAG NRW).

(5) ¹Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen wie Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit. ²Die Studierenden sollen ferner an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaft und der Psychologie teilnehmen. ³Sie sollen auch Kenntnisse der Buchhaltungs- und der Bilanzkunde erwerben (§ 7 Absatz 2 JAG NRW).

§ 2 Studienabschluss; Regelstudienzeit

(1) ¹Das Studium der Rechtswissenschaft wird mit der ersten Prüfung abgeschlossen. ²Die erste Prüfung besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. ³Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und damit für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist (§ 2 Absatz 1 JAG NRW).

(2) Die erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat (§ 29 Absatz 1 JAG NRW).

(3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungsleistungen neun Semester (§ 1 Satz 2 JAG NRW).

§ 3 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium.

(2) ¹Das auf vier Fachsemester angelegte Grundstudium dient der Grundlegung im Pflichtfachstoff. ²Zu den Pflichtfächern gehören auch ihre europarechtlichen und internationalrechtlichen Bezüge unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses des europäischen Rechts zum nationalen Recht, ihre philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen sowie die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis (§ 11 Absatz 3

JAG NRW). ³Während des Grundstudiums erwerben die Studierenden studienbegleitend die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise (§ 28 Absatz 1 Satz 1 JAG NRW).

(3) ¹Das Hauptstudium dient der Ausbildung in den Schwerpunktbereichen, der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Absatz 2 JAG NRW), der Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer sowie der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. ²Die rechtswissenschaftlichen Methoden und die Methoden der rechtsberatenden Praxis werden in besonderem Maße berücksichtigt.

(4) Bis zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung müssen die Studierenden erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht haben; die Fremdsprachenkompetenz kann auch anderweitig nachgewiesen werden (§ 7 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 3 JAG NRW).

(5) ¹Bis zur Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung haben die Studierenden während der vorlesungsfreien Zeit eine praktische Studienzeit von insgesamt drei Monaten abzuleisten (§§ 7 Absatz 1, Nr. 4, 8 JAG NRW). ²In einer Einführungsveranstaltung werden die Grundzüge der rechtsberatenden Tätigkeit dargestellt.

(6) Auf der Grundlage und als Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung beschließt die Fakultät einen Studienplan, der als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums dient.

Grundstudium und Zwischenprüfung

§ 4 Lehrveranstaltungen im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sollen die Studierenden die Einführungswoche der Fakultät, alle Lehrveranstaltungen zum Pflichtfachbereich (§ 11 Absatz 2 JAG NRW) und mindestens zwei Grundlagenveranstaltungen (§ 11 Absatz 3 JAG NRW) besuchen; sie müssen mindestens eine Arbeitsgemeinschaft besuchen.

(2) Veranstaltungen im Grundstudium sind im Rahmen der folgenden sechs Bereiche:

a) Im Bürgerlichen Recht:

- Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrags (§11 Absatz 2 Nr. 1a JAG NRW)
- Schuldrecht Allgemeiner Teil am Beispiel des Kaufvertrags (§ 11 Absatz 2 Nr. 1b und c JAG NRW)
- Vertragliche Schuldverhältnisse (§ 11 Absatz 2 Nr. 1b JAG NRW)
- Gesetzliche Schuldverhältnisse (§ 11 Absatz 2 Nr. 1b JAG NRW)
- Sachenrecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 1 d JAG NRW)
- Kreditsicherungsrecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 1d JAG NRW)

b) In weiteren Gebieten des Bürgerlichen Rechts:

- Arbeitsrecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 6 JAG NRW)
- Zivilprozessrecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 5a JAG NRW)
- Handels- und Gesellschaftsrecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 3 und 4 JAG NRW)
- Familien- und Erbrecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 1e und f JAG NRW)
- Internationales Privatrecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 2 JAG NRW)

c) Im Staatsrecht:

- Staatsrecht – Staatsorganisationsrecht, (§ 11 Absatz 2 Nr. 9 JAG NRW)
- Staatsrecht – Grundrechte (§ 11 Absatz 2 Nr. 9 JAG NRW)
- Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht), (§ 11 Absatz 2 Nr. 9 JAG NRW)
- Verfassungsprozessrecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 10 JAG NRW)
- Europarecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 11 JAG NRW)

d) Im Verwaltungsrecht:

- Allgemeines Verwaltungsrecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 12 JAG NRW)
- Besonderes Verwaltungsrecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 13 JAG NRW)
- Verwaltungsprozessrecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 14 JAG NRW)

e) Im Strafrecht:

- Strafrecht I (Allgemeiner Teil 1 und Besonderer Teil 1), (§ 11 Absatz 2 Nr. 7 JAG NRW)
- Strafrecht II (Allgemeiner Teil 2 und Besonderer Teil 2), (§ 11 Absatz 2 Nr. 7 JAG NRW)
- Strafrecht III (Besonderer Teil 3), (§ 11 Absatz 2 Nr. 7 b JAG NRW)
- Strafverfahrensrecht (§ 11 Absatz 2 Nr. 8 JAG NRW)

f) In den Grundlagen des Rechts I

- Römische Rechtsgeschichte
- Deutsche Rechtsgeschichte
- Einführung in das Kirchenrecht
- Allgemeine Staatslehre
- Einführung in die Rechtstheorie

(3) ¹Ausgewählte Lehrveranstaltungen des Grundstudiums werden von Arbeitsgemeinschaften begleitet. ²In ihnen werden die Studierenden angeleitet, den Inhalt der Veranstaltungen in der Diskussion in kleineren Gruppen selbständig nachzuarbeiten und praktische Fälle zu lösen.

³Arbeitsgemeinschaften werden von Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und Arbeitsgemeinschaftsleitern unter der Gesamtverantwortung der Veranstalterin oder des Veranstalters der Vorlesung durchgeführt. ⁴Über den ordnungsgemäßen Besuch von Arbeitsgemeinschaften (§ 6 Absatz 1 Satz 4) werden Bescheinigungen erteilt.

§ 5 Zweck und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Ziel der Zwischenprüfung ist die Überprüfung des im Grundstudium erzielten Studienerfolgs (§ 28 Absatz 4 Nr. 1 JAG NRW).

(2) ¹Die Zwischenprüfung erfolgt studienbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des ersten bis vierten Fachsemesters (§ 28 Absatz 1 Satz 1 JAG NRW). ²Das Bestehen der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Erbringung von Leistungen gemäß § 8 Abs. 3 S. 1, die Anmeldung zum Schwerpunktbereich und für die Teilnahme am Vergabesystem für Schwerpunktseminarplätze (§ 11 Absatz 6).

(3) Die Zwischenprüfung setzt sich zusammen aus Semesterabschlusstests im Anschluss an einzelne Lehrveranstaltungen, einer kleinen Hausarbeit sowie dem Besuch einer Arbeitsgemeinschaft.

(4) ¹Die Zwischenprüfung darf ablegen, wer an der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: erste Prüfung) eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer i. S. v. § 52 Absatz 2 HG NRW zugelassen ist. ²Vor Teilnahme an dem ersten Semesterabschlusstest oder der kleinen Hausarbeit hat die Anmeldung zur Zwischenprüfung zu erfolgen. ³Der Anmeldung sind beizufügen:

- Ein Nachweis über die Immatrikulation für den Studiengang Rechtswissenschaften mit dem Abschluss erste Prüfung bzw. über die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer der Rechtswissenschaft i. S. v. § 52 Absatz 2 HG NRW an der Universität zu Köln.
- Gegebenenfalls Bescheinigungen vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechung und Studienfachwechsel.
- Eine Versicherung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassung zur Zwischenprüfung bei keiner anderen Juristischen Fakultät im Bereich des Deutschen Richtergesetzes beantragt hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist; im letzteren Fall muss eine Bescheinigung der abgebenden Universität über bereits im Rahmen der dortigen Zwischenprüfung erbrachte und/oder versuchte Leistungen vorgelegt werden; sollten keine Prüfungsleistungen erbracht worden sein, ein entsprechender Negativnachweis.
- Ein Lichtbild im Passbildformat.

⁴Das Prüfungsamt gibt die maßgeblichen Termine rechtzeitig bekannt und entscheidet über die Zulassung zur Zwischenprüfung.

(5) *[gestrichen]*

(6) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die/der Studierende folgende Leistungen erbracht hat:

- In den Bereichen
 - a) Bürgerliches Recht: Vier Semesterabschlusstests
 - b) Weitere Gebiete des Bürgerlichen Rechts: Zwei Semesterabschlusstests
 - c) Staatsrecht: Zwei Semesterabschlusstests
 - d) Verwaltungsrecht: Ein Semesterabschlusstest

e) Strafrecht: Zwei Semesterabschlusstests

f) Grundlagen des Rechts I: Ein Semesterabschlusstest,

die jeweils mit „ausreichend“ oder besser bewertet worden sind (§ 28 Absatz 4 Nr. 6 und 7 JAG NRW).

- Eine mit „ausreichend“ oder besser bewertete kleine Hausarbeit aus dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts (Bereich a, b) oder des Öffentlichen Rechts (Bereich c, d) oder des Strafrechts (Bereich e), die nach dem ersten Semester angefertigt werden soll.
- Ordnungsgemäße Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft.

(7) ¹Den Studierenden stehen im Bereich

a) Bürgerliches Recht

neun Versuche

b) weitere Bereiche des Bürgerlichen Rechts

fünf Versuche

c) Staatsrecht

fünf Versuche

d) Verwaltungsrecht

drei Versuche

e) Strafrecht

fünf Versuche

f) Grundlagen des Rechts I

drei Versuche

zu, um die im jeweiligen Bereich notwendigen Semesterabschlusstests zu bestehen. ²Die kleinen Hausarbeiten können ohne Beschränkung wiederholt werden. ³Wird in wenigstens einem Bereich die erforderliche Anzahl an bestandenen Semesterabschlusstests nicht erreicht, ist die Zwischenprüfung im Ganzen endgültig nicht bestanden. ⁴Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erlässt das Prüfungsamt hierüber einen Bescheid.

(8) ¹Die Anmeldung zu Semesterabschlusstests und der kleinen Hausarbeit erfolgt über ein internetbasiertes Anmeldesystem. ²Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Frist vorgenommen bzw. rückgängig gemacht werden. ³Tritt die oder der Studierende zu einem Abschlusstest, für den eine Anmeldung vorliegt, ohne ausreichende Entschuldigung nicht an oder gibt sie/er keine Bearbeitung zur Bewertung ab, gilt dies als Versuch eines Abschlusstests, der mit „ungenügend“ gewertet wird. ⁴Gibt die oder der Studienrede trotz Anmeldung keine Bearbeitung der kleinen Hausarbeit ab, wird diese in einer Leistungsübersicht mit 0 Punkten als nicht bestanden aufgeführt; die Wiederholungsmöglichkeit nach Absatz 7 Satz 2 wird dadurch nicht berührt. ⁵Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. ⁶Als erfolgloser Versuch eines Abschlusstests wird auch gewertet, wenn der Abschlusstest wegen Täuschungsversuchs mit

„ungenügend“ gewertet wurde oder wenn der erfolglose Versuch an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes oder in einem anderen Studiengang unternommen wurde und der angestrebte Leistungsnachweis gem. § 4 Absatz 2 als Abschlusstest angerechnet werden könnte.

§ 6 Dauer und Bewertung der Einzelleistungen

(1) ¹Die Prüferinnen und Prüfer legen für die Prüfungen im Rahmen ihrer Veranstaltungen die zulässigen Hilfsmittel und die Dauer des jeweiligen Semesterabschlusstests fest. ²Die Dauer beträgt nicht weniger als 90 und nicht mehr als 180 Minuten. ³Die Bearbeitungszeit für die kleine Hausarbeit beträgt sechs Wochen; die/der Studierende soll auf die Bearbeitung nicht mehr als zehn Kalendarstage verwenden. ⁴Der Umfang der Bearbeitungen wird auf höchstens 10 Seiten festgelegt. ⁵Eine Arbeitsgemeinschaft umfasst zwölf bis fünfzehn Doppelstunden; der ordnungsgemäße Besuch gilt als nachgewiesen, wenn mindestens zehn Sitzungen besucht wurden.

(2) ¹Die Noten für die jeweiligen Einzelleistungen (Semesterabschlusstest, kleine Hausarbeit) werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Eine Vorkorrektur kann unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers durch eine Korrektorin oder einen Korrektor mit mindestens erster Staatsprüfung oder erster Prüfung i.S.v. § 1 JAG NRW erfolgen. ³Dabei sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16-18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte)
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

⁴Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(3) ¹Die Korrekturfrist für Semesterabschlusstests und kleine Hausarbeiten beträgt acht Wochen. ²Die bewerteten Bearbeitungen werden den Studierenden ausgehändigt. ³Gegen die Bewertung einer Einzelleistung kann zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch das Prüfungsamt bei der Prüferin oder dem Prüfer remonstriert werden. ⁴Wird das Ergebnis während der vorle-

sungsfreien Zeit bekanntgegeben, so beginnt die Frist an dem ersten Vorlesungstag des folgenden Semesters.

(4) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Absatz 6 wird auf Antrag ein unbenotetes Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt, sofern wenigstens eine der Einzelleistungen erfolgreich an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln erbracht wurde. ²Die Ausstellung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

Hauptstudium und Schwerpunktbereichsprüfung

§ 7 Lehrveranstaltungen im Hauptstudium

(1) ¹Im Hauptstudium haben die Studierenden an je einer Übung im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilzunehmen und eine Grundlagenveranstaltung i.S.v. § 8 Absatz 3 Nr. 2 zu besuchen. ²Sie haben zugleich an Veranstaltungen in dem von ihnen gewählten Schwerpunktbereich im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, davon mindestens 8 SWS aus dem jeweiligen Kernbereich. ³Der Besuch eines Schwerpunktseminars, in dem die Schwerpunktseminararbeit präsentiert wird, wird mit 2 SWS auf die erforderlichen SWS im jeweiligen Kernbereich angerechnet.

(2) Sie sollen darüber hinaus Veranstaltungen zur Ergänzung, Wiederholung und Vertiefung des Pflichtfachbereichs und zur Vorbereitung der staatlichen Pflichtfachprüfung, insbesondere den von der Fakultät angebotenen Examenskurs und den Klausurenkurs, besuchen.

(3) Ferner haben sie, sofern nicht schon im Grundstudium absolviert, Veranstaltungen zum Erwerb von Fremdsprachenkompetenz zu besuchen.

(4) Außerdem ist bis zur Beendigung der Schwerpunktbereichsprüfung ein Nachweis über die Teilnahme an einer Veranstaltung mit Eignung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen zu erwerben (insbesondere anwaltliche Arbeitstechniken, Streitschlichtung und Mediation, Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung und Kommunikationsfähigkeit, juristische Rhetorik, Legal Research/Legal Writing, Vertragsgestaltung, Moot Court, Einführung in die Volkswirtschaftslehre, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre).

§ 8 Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung

(1) ¹Nach Bestehen der Zwischenprüfung beantragt die oder der Studierende schriftlich beim Prüfungsamt die Zulassung zur Prüfung in einem Schwerpunktbereich. ²Studien- und Prüfungsleistungen in einem Schwerpunktbereich werden nur anerkannt, wenn die oder der Studierende, bevor sie erbracht werden, zu dem Schwerpunktbereich zugelassen worden ist. ³Die Vergabe der Schwerpunktseminarplätze erfolgt über ein internetbasiertes Vergabesystem (§ 11 Absatz 6).

⁴Wegen der Art und des Zwecks der Schwerpunktseminarveranstaltung ist eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zulässig; über die Begrenzung der Teilnehmerzahl entscheidet die Fakultät.

⁵Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so ist § 59 Absatz 2 HG NRW anzuwenden.

(2) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung darf ablegen, wer an der Universität zu Köln für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: erste Prüfung) eingeschrieben oder als Zweithörerin oder als Zweithörer i.S.v. § 52 Absatz 2 HG NRW zugelassen ist.

²Dem Antrag ist beizufügen:

- Ein Nachweis über die Immatrikulation bzw. die Zulassung als Zweithörerin/Zweithörer i.S.v. § 52 Absatz 2 HG für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung an der Universität zu Köln
- Der Nachweis des Bestehens der Zwischenprüfung, wenn diese nicht an dieser Fakultät bestanden wurde
- Gegebenenfalls Bescheinigungen vorher besuchter Universitäten über die Aufnahme und Beendigung eines Studiums sowie über Studienunterbrechungen und Studienfachwechsel
- Gegebenenfalls eine Bescheinigung über alle Prüfungen, die im Rahmen eines Studiums der Rechtswissenschaft an einer anderen Fakultät im Bereich des Deutschen Richtergesetzes abgelegt wurden; sollten keine Prüfungsleistungen erbracht worden sein, ein entsprechender Negativnachweis
- Ein Lichtbild im Passbildformat

³Von der Vorlage dieser Unterlagen kann abgesehen werden, sofern diese bereits im Rahmen der Meldung zur Zwischenprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vorgelegt wurden.

(3) ¹Zugelassen zur Schwerpunktbereichsprüfung wird nur, wer nach Bestehen der Zwischenprüfung

1. in Übungen je eine Klausur aus dem Stoff der drei Gebiete Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht sowie eine große Hausarbeit aus einem der drei Gebiete angefertigt hat, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden,

2. in den Grundlagen des Rechts II:

- Verfassungsgeschichte
- Historische und methodische Grundlagen des BGB
- Methoden des Rechts
- Rechtsphilosophie

eine Klausur angefertigt hat, die mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

²Für den Nachweis der Klausuren nach Nr. 2 stehen den Studierenden insgesamt drei Versuche zur Verfügung, die Klausur nach Nr. 1 ist frei wiederholbar. ³Die Prüferinnen und Prüfer legen für die Prüfungen im Rahmen ihrer Veranstaltungen die zulässigen Hilfsmittel und die Dauer des jeweiligen Semesterabschlusstests fest; die Dauer beträgt bei den Klausuren nach Nr. 1 nicht weniger als 120 und nicht mehr als 180 Minuten und bei Klausuren nach Nr. 2 nicht weniger als 90 und

nicht mehr als 180 Minuten; die zulässigen Hilfsmittel legt die Prüferin oder der Prüfer nach Maßgabe von Richtlinien fest, die die Fakultät beschließt. ⁴Die Anmeldung zu den Klausuren und Hausarbeiten erfolgt über ein internetbasiertes Anmeldesystem. ⁵Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt gegebenen Frist getätigt bzw. rückgängig gemacht werden. ⁶Tritt die Studentin oder der Student zu einer Klausur oder Hausarbeit, für die eine Anmeldung vorliegt, ohne ausreichende Entschuldigung nicht an, oder gibt sie/er keine Bearbeitung zur Bewertung ab, gilt dies jeweils als Versuch, der mit „ungenügend“ bewertet wird; gibt die Studentin oder der Student trotz Anmeldung keine Bearbeitung der großen Hausarbeit ab, wird diese in Leistungsübersichten mit 0 Punkten als nicht bestanden aufgeführt; die Wiederholungsmöglichkeit nach Satz 2 wird dadurch nicht berührt. ⁷§ 13 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. ⁸Die große Hausarbeit gemäß Nr. 1 ist frei wiederholbar; ihre Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. ⁹Der Nachweis über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen ist spätestens bis zur Erteilung des Zeugnisses (§ 14 Absatz 1) zu erbringen. ¹⁰Liegt der Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Satz 1 im Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung noch nicht vor, so erfolgt diese unter Vorbehalt. ¹¹Kann eine Zulassungsvoraussetzung endgültig nicht mehr erbracht werden, wird die Zulassung zum Schwerpunkt nicht erteilt bzw. widerrufen. ¹²Die Frist zur Korrektur von Aufsichtsarbeiten und großen Hausarbeiten beträgt acht Wochen. ¹³Die bewerteten Bearbeitungen werden den Studierenden ausgehändigt. ¹⁴Gegen die Bewertung einer Einzelleistung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses durch das Prüfungsamt bei der Prüferin oder dem Prüfer remonstriert werden. ¹⁵Wird das Ergebnis während der vorlesungsfreien Zeit bekanntgegeben, so beginnt die Frist an dem ersten Vorlesungstag des folgenden Semesters.

(4) ¹Die oder der Studierende kann den Schwerpunktbereich bzw. den Platz in einem Schwerpunktseminar einmal wechseln. ²Der Wechsel des Schwerpunktbereichs ist ausgeschlossen, wenn mit dem Wechsel die gemäß § 11 Absatz 7 lit. b erforderlichen Aufsichtsarbeiten nicht mehr erreicht werden können. ³Durch den Wechsel des Schwerpunktbereichs oder des Schwerpunktseminarplatzes erhöht sich die Zahl der zur Verfügung stehenden Versuche hinsichtlich der Aufsichtsarbeiten und Wiederholungsmöglichkeiten hinsichtlich der Schwerpunktseminararbeit nicht. ⁴Der Wechsel ist schriftlich dem Prüfungsamt gegenüber zu erklären; dabei ist anzugeben, ob der Schwerpunktbereich im Ganzen gewechselt oder lediglich der Platz in dem Schwerpunktseminar zurückgegeben werden soll, ohne den Schwerpunktbereich zu wechseln.

§ 9 Übersicht der Schwerpunktbereiche

(1) ¹Die Schwerpunktbereiche setzen sich aus einem Kernbereich und einem Wahlbereich zusammen. ²Die Studierenden müssen Veranstaltungen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3 besuchen.

(2) Es werden folgende Schwerpunktbereiche angeboten:

1. Unternehmensrecht

2. Rechtspflege und Notariat
3. Geistiges Eigentum und Wettbewerb
4. Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht
5. Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht und Gesundheitsrecht
6. Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht
7. Privatrechtsgeschichte und Privatrechtsvergleichung
- 8/9. Öffentliches Recht
10. Völker- und Europarecht
11. Steuerrecht und Bilanzrecht
12. Religion, Kultur und Recht
13. Medien- und Kommunikationsrecht
14. Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug
15. Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts
16. Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen (§ 12)

§ 10 Inhalte der Schwerpunktbereiche

(1) Unternehmensrecht:

- Kernbereich: Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Handelsbilanzrecht, Grundkurs Steuerrecht.
- Wahlbereich: Kartellrecht, Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Konzernsteuerrecht, Fusionskontrollrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht, Insolvenzrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, Einführung in den Anwaltsberuf, Rechtsvergleichung, Unternehmenskauf, Unternehmensfinanzierung, Internationales Investitionsrecht I (Die materiell-rechtlichen Schutzstandards), Internationales Investitionsrecht II (Fragen der prozessualen Rechtsdurchsetzung).

(2) Rechtspflege und Notariat:

- Kernbereich: Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, Vertiefung Familien- und Erbrecht.
- Wahlbereich: Freiwillige Gerichtsbarkeit, Wohnungsrecht und privates Baurecht, Einführung in den Anwaltsberuf, notarielles Berufsrecht, Vertragsgestaltung, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Handelsbilanzrecht, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfah-

rensrecht, Rechtsvergleichung, Neuere Privatrechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, Medizinrecht, Rechtstheorie.

(3) Geistiges Eigentum und Wettbewerb:

- Kernbereich: Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Kartellrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Fusionskontrollrecht.
- Wahlbereich: Energierecht, Vergaberecht, Internetrecht, Medienrecht (Medienzivilrecht), Lizenzvertragsrecht, Kartellrecht in der Praxis, Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Grundlagen der Schiedsgerichtsbarkeit, Europäisches Privatrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht), Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, AGB- und Verbraucherschutzrecht, Einführung in den Anwaltsberuf, Streitschlichtung und Mediation, Internationales Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Sportrecht, Rechtstheorie, Neuere Privatrechtsgeschichte.

(4) Bank-, Kapitalmarkt- und Versicherungsrecht:

- Kernbereich: Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Versicherungsvertragsrecht, AGB- und Verbraucherschutzrecht.
- Wahlbereich: Einführung in den Anwaltsberuf, Insolvenzrecht, Vertragsgestaltung, Handelsbilanzrecht, Konzernsteuerrecht, Kartellrecht, Grundkurs Steuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Unternehmensteuerrecht, Handelsbilanzrecht, Versicherungsaufsichtsrecht, Unternehmensfinanzierung, Neuere Privatrechtsgeschichte.

(5) Arbeitsrecht, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht und Gesundheitsrecht:

- Kernbereich: Vertiefung Individualarbeitsrecht, Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen, Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht, Grundlagen des Sozialrechts, Sozialversicherungsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Medizinrecht, Gesundheitsrecht.
- Wahlbereich: Europäisches Arbeits- und Sozialrecht, Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren, spezielle Bereiche des Arbeitsrechts, Arbeitsrecht im kirchlichen und kulturellen Bereich, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Gesetzliche Krankenversicherung, Spezielle Bereiche des Sozialrechts, Versicherungsaufsichtsrecht, Spezielle Bereiche des Versicherungsrechts, Medizinstrafrecht, spezielle Bereiche des Medizin- und Gesundheitsrechts (u.a. Gesellschaftsrecht der Heilberufe, internationales Medizinrecht, Arzneimittelrecht), Ärztliches Berufsrecht, Rechtsmedizin für Juristen, Rechtstheorie, Neuere Privatrechtsgeschichte.

(6) Internationales Privat-, Wirtschafts- und Verfahrensrecht:

- Kernbereich: Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht).

- Wahlbereich: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, UN-Kaufrecht, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), US Contracts, US Torts, US Procedure and Evidence, US Business Law, US Family Law, US Property Law, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Völkerrecht I, Völkerrecht II, Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Vertiefung ZPO, Zwangsvollstreckung, Insolvenzrecht, Vertiefung Familien- und Erbrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Urheberrecht, Kartellrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht, Fusionskontrollrecht, Versicherungsvertragsrecht, AGB- und Verbraucherschutzrecht, Bankrecht, Kapitalmarktrecht, Vertiefung Individualarbeitsrecht, Medizinrecht, Gesundheitsrecht, Römisches Privatrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung, Medienrecht (Medienzivilrecht), Internetrecht, Rechtstheorie, Internationales Investitionsrecht I (Die materiell-rechtlichen Schutzstandards), Internationales Investitionsrecht II (Fragen der prozessualen Rechtsdurchsetzung).

(7) Privatrechtsgeschichte und Privatrechtsvergleichung:

- Kernbereich: Römisches Privatrecht, Neuere Privatrechtsgeschichte, Europäisches Privatrecht, Rechtsvergleichung.

- Wahlbereich: Rechtshistorischer Moot Court, Einführung in ausländische Rechtsordnungen (insbes. französisches, englisches, US-amerikanisches, italienisches, spanisches, türkisches, islamisches Recht und Ostrecht), Verfassungsvergleichung, Internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Vertiefung Internationales Privatrecht, Internationales Verfahrensrecht, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates Internationales Wirtschaftsrecht), Rechtstheorie, US Contracts, US Torts, US Procedure and Evidence, US Business Law, US Family Law, US Property Law.

(8/9) Öffentliches Recht

- Kernbereich: Vertiefung Staatsorganisationsrecht, Vertiefung Grundrechte, Öffentliche Sicherheit, Öffentliches Wirtschaftsrecht.

- Wahlbereich: Vertiefung Öffentliches Baurecht, Vertiefung Kommunalrecht, Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Umweltrecht, Staatshaftungsrecht, Gesetzgebungs- und Verwaltungslehre, Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht), Verfassungsvergleichung, Rechtstheorie, US Constitutional Law.

(10) Völker- und Europarecht:

- Kernbereich: Völkerrecht I, Völkerrecht II, Vertiefung Europarecht.

- Wahlbereich: International Human Rights, Friedenssicherungsrecht/International Peace and Security Law, Völkerrecht der bewaffneten Konflikte/International Law of Armed Conflicts, International Environmental Law, Ostrecht I (Rechtsentwicklung in Mittel- und Osteuropa), Ostrecht II (Die Staaten Mittel- und Osteuropas und die Europäische Union), Luft- und Weltraumrecht I (Luftrecht),

Luft- und Weltraumrecht II (Weltraumrecht), Völkerstrafrecht, Wehrrecht, Moot Court im Völkerrecht, Moot Court im Völkerstrafrecht, Europäisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Europäisches Wirtschaftsrecht I (Wettbewerbsrecht), Europäisches Wirtschaftsrecht II (Europäisches Beihilfe- und Vergaberecht), Europastrafrecht, Übung im Europarecht, Moot Court im Europarecht, Internationales Wirtschaftsrecht I (Wirtschaftsvölkerrecht), Internationales Wirtschaftsrecht II (Privates internationales Wirtschaftsrecht), WTO-Recht, Internationales Investitionsrecht I (Die materiellrechtlichen Schutzstandards), Internationales Investitionsrecht II (Fragen der prozessualen Rechtsdurchsetzung), Präzedenzfälle im internationalen Investitionsrecht, Moot Court im internationalen Investitionsrecht.

(11) Steuerrecht und Bilanzrecht:

- Kernbereich: Grundkurs Steuerrecht, Handelsbilanzrecht, Einkommensteuerrecht, Bilanzsteuerrecht, Unternehmensteuerrecht, Recht der indirekten Steuern, Steuerverfahrensrecht.
- Wahlbereich: Europäisches Steuerrecht, Finanzverfassungsrecht, Internationales Steuerrecht, Konzernsteuerrecht, Umwandlungssteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht (mit Bewertungsrecht), Vertiefung Gesellschaftsrecht, insbes. Kapitalgesellschaftsrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Vertragsgestaltung, Unternehmensfinanzierung, Steuerstrafrecht.

(12) Religion, Kultur und Recht:

- Kernbereich: Staatskirchenrecht/Religionsverfassungsrecht, Katholisches Kirchenrecht, Evangelisches Kirchenrecht, Bildungsrecht (Schul- und Prüfungsrecht, Wissenschaftsrecht).
- Wahlbereich: Religion in der Europäischen Union, Recht der Kunst und der Kulturpflege, Islamisches Recht, Kirchliche Rechtsgeschichte, Arbeitsrecht im kirchlichen und kulturellen Bereich, Vertiefung Grundrechte, International Human Rights, Medienrecht (nationales öffentliches Medienrecht), Kommunikationsrecht, Internetrecht, Stiftungsrecht, Rechtstheorie.

(13) Medien- und Kommunikationsrecht:

- Kernbereich: Medienrecht (Medienzivilrecht), Medienrecht (nationales öffentliches Medienrecht), Urheberrecht, Europäisches Medienrecht.
- Wahlbereich: Kommunikationsrecht, Internetrecht, Presserecht, Medienstrafrecht, Lauterkeitsrecht, Markenrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Kartellrecht, Vertragsgestaltung, Recht der Informationstechnologie, Moot Court und ähnliche Sonderveranstaltungen im Medienrecht, Vorlesungen aus dem Pflichtbereich des Studiengangs Medienwissenschaften.

(14) Kriminologie, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug:

- Kernbereich: Einführung in die Kriminologie, Kriminologie der Einzeldelikte, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug.
- Wahlbereich: Kriminalrechtliche Sanktionen, Grundlagen des Strafrechts und der Kriminalpolitik, Kriminalpsychologie, Recht und Praxis der Strafjustiz, Betäubungsmittelstrafrecht, Wirtschafts-

strafrecht, Steuerstrafrecht, Verkehrsstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Medienstrafrecht, Medizinstrafrecht, Europastrafrecht, Völkerstrafrecht, höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen, Recht der Strafverteidigung, Praxisbezogene Einführung in die empirisch-kriminologische Forschung, Rechtstheorie, Moot Court im Völkerstrafrecht.

(15) Internationales Strafrecht, Strafverfahren, praxisrelevante Gebiete des Strafrechts:

- Kernbereich: Europastrafrecht, Völkerstrafrecht, Vertiefung Strafverfahrensrecht, Wirtschaftsstrafrecht.

- Wahlbereich: Kriminalrechtliche Sanktionen, Recht der Strafverteidigung, Recht und Praxis der Strafjustiz, höchstrichterliche Rechtsprechung in Strafsachen, Grundlagen des Strafrechts und der Kriminalpolitik, Internationales Strafrecht und Strafverfahrensrecht, Völkerrecht I, Völkerrecht II, Friedenssicherungsrecht/International Peace and Security Law, Völkerrecht der bewaffneten Konflikte/International Law of Armed Conflicts, Wehrrecht, Moot Court im Völkerstrafrecht, Internationales Verfahrensrecht, Vertiefung Europarecht, Kartellrecht, Betäubungsmittelstrafrecht, Steuerstrafrecht, Verkehrsstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht, Medienstrafrecht, Medizinstrafrecht, Einführung in die Kriminologie, Kriminologie der Einzeldelikte, Jugendkriminalrecht, Strafvollzug, Rechtstheorie.

(16) Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen (§ 12).

(17) ¹Der Dekan oder die Dekanin kann auf Beschluss der Engeren Fakultät weitere Lehrveranstaltungen jeweils für ein Semester zum Inhalt eines Schwerpunktbereichs erklären. ²Die Erklärung des Dekans oder der Dekanin wird spätestens sechs Monate vor Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung abgehalten werden soll, durch öffentlichen Aushang und auf den Internet-Seiten der Fakultät bekannt gemacht.

§ 11 Zweck und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, ob die/der Studierende das Recht ihres/seines Schwerpunktbereichs mit Verständnis erfassen und anwenden kann und zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt ist (§ 2 Absatz 3 JAG NRW).

(2) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind die Rechtsgebiete des gewählten Schwerpunktbereichs und die damit zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

(3) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung erfolgt studienbegleitend im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichsstudiums. ²Sie setzt sich zusammen aus Aufsichtsarbeiten im Schwerpunktbereich im Anschluss an einzelne Lehrveranstaltungen und einer Schwerpunktseminararbeit (häusliche Arbeit i. S. v. § 28 Absatz 3 Satz 3 JAG NRW). ³Die Schwerpunktseminararbeit muss in schriftlicher Form und in elektronischer Form auf einem physischen Datenträger vorgelegt werden. ⁴Die Anmeldung zu Aufsichtsarbeiten erfolgt über ein internetbasiertes Anmeldesystem. ⁵Die Anmeldung ist verbindlich und kann nur innerhalb einer vom Prüfungsamt bekannt

gegebenen Frist vorgenommen bzw. rückgängig gemacht werden. ⁶Tritt die/der Studierende zu einer Aufsichtsarbeit, für die eine Anmeldung vorliegt, ohne ausreichende Entschuldigung nicht an oder gibt keine Bearbeitung zur Bewertung ab, gilt dies als Versuch einer Aufsichtsarbeit, der mit „ungenügend“ gewertet wird. ⁷Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. ⁸Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) ¹Prüferinnen und Prüfer können verbindliche Begrenzungen des Umfangs der Schwerpunktseminararbeit festlegen. ²Auf der Grundlage der Schwerpunktseminararbeit erfolgt ein Vortrag mit anschließender Diskussion in einem Schwerpunktseminar.

(5) ¹Die Aufsichtsarbeiten können nach Maßgabe des Absatz 7 lit. b wiederholt werden; § 5 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend. ²Eine nicht bestandene Schwerpunktseminararbeit kann einmal wiederholt werden. ³Erfolglose Versuche einer häuslichen Arbeit, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes unternommen wurden, werden als erfolglose Versuche einer Schwerpunktseminararbeit gewertet.

(6) ¹Die Vergabe der Schwerpunktseminarplätze erfolgt unter Berücksichtigung der jeweils erklärten Präferenz durch ein internetbasiertes Vergabesystem, mit dem zu Beginn jedes Semesters die Seminarplätze für das übernächste Semester und die Restplätze für das Semester im Anschluss an das Vergabesemester im Losverfahren vergeben werden. ²Teilnahmeberechtigt am Vergabeverfahren sind alle Studierenden mit Prüfungsanspruch, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Schwerpunktbereich besitzen und denen zum Zeitpunkt der Durchführung des Vergabeverfahrens kein Schwerpunktseminarplatz zugewiesen ist. ³Die Chance für die Vergabe eines Platzes im gewählten oder im gewünschten Schwerpunktbereich richtet sich nach der Zahl der Seminare, auf die sich der/die Studierende zulässigerweise bewirbt, nach der Zahl der in diesen Schwerpunktseminaren angebotenen Plätze und der Zahl der Bewerber/innen für diese Plätze. ⁴Sofern die oder der Studierende zum Zeitpunkt der Durchführung des Vergabeverfahrens noch keinen Schwerpunktbereich gewählt hat, erfolgt diese Wahl im Rahmen des Vergabeverfahrens; für diesen Fall erfolgt die Zulassung zu dem gewählten Schwerpunktbereich mit der Zuweisung des Schwerpunktseminarplatzes. ⁵Studierende, die i.S.v. § 59 Absatz 2 Satz 2 HG NRW im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch eines Schwerpunktseminars angewiesen sind, stellen rechtzeitig vor Durchführung des Onlinevergabeverfahrens einen Antrag auf Zuweisung eines Seminarplatzes an das Prüfungsamt; antragsberechtigt ist insbesondere, wer zum Zeitpunkt der Antragstellung bis auf die Schwerpunktseminararbeit alle Leistungen für den Abschluss der Ersten Prüfung hat. ⁶Die Vergabe dieser Plätze erfolgt durch das Prüfungsamt. ⁷Sofern die Zahl der Bewerber/innen i.S.v. Satz 5 in diesem Schwerpunktbereich die Zahl der angebotenen Plätze übersteigt, erfolgt die Vergabe aus allen Plätzen des gewählten Schwerpunktbereichs durch Los. ⁸Nach Durchführung des Vergabeverfahrens weist das Prüfungsamt die Schwerpunktseminarplätze für das betreffende Semester durch Bescheid zu. ⁹Auf Antrag der oder des Studierenden hebt das Prüfungsamt die Zuweisung durch Bescheid auf. ¹⁰Frei werdende Plätze im Semester im An-

schluss an das Vergabesemester können in einem Nachrückverfahren neu vergeben werden; frei werdende Plätze für das darauf folgende Semester werden im nächsten Vergabeverfahren verteilt.

¹¹Mit der Aufhebung der Zuweisung wird das einmalige Wechselrecht gemäß § 8 Absatz 4 ausgeübt. ¹²Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Schwerpunktseminar ist eine erneute Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen. ¹³Studierende, die einen Antrag i. S. v. Satz 5 gestellt haben, dürfen ihr einmaliges Wechselrecht nur noch im Falle der nicht erfolgreichen Teilnahme am zugewiesenen Schwerpunktseminar ausüben. ¹⁴Wer in dem Verfahren nach Satz 5 einem Schwerpunktseminar zugewiesen worden ist, darf nach der Zuweisung Leistungen in anderen Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs nur noch dann erbringen, wenn er an dem zugewiesenen Schwerpunktseminar erfolglos teilgenommen hat. ¹⁵Studierende, die im Vergabesystem nicht berücksichtigt wurden, obwohl sie sich für mindestens drei Schwerpunktseminarplätze beworben haben, werden im nächsten Vergabeverfahren bevorzugt verteilt; sollten in dem gewählten Schwerpunktbereich weniger als drei Schwerpunktseminare angeboten worden sein, müssen sie sich auf alle angebotenen Schwerpunktseminare beworben haben. ¹⁶Studierende, die ihr Wechselrecht vor dem erstmaligen Nichtbestehen der Schwerpunktseminarprüfung bereits ausgeübt haben, dürfen sich bei der erneuten Teilnahme am Vergabesystem auf alle Schwerpunktseminarplätze im von ihnen gewählten Schwerpunktbereich bewerben. ¹⁷Die Fristen und Termine für die Durchführung der Vergabeverfahren und die Antragstellung nach Satz 5 gibt das Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder im Internet bekannt.

(7) ¹Die Schwerpunktbereichsprüfung ist bestanden, wenn:

- a) eine Schwerpunktseminararbeit samt Vortrag und Diskussion an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist,
- b) aus sechs Versuchen drei Aufsichtsarbeiten in verschiedenen Fächern des gewählten Schwerpunktbereichs, davon mindestens zwei aus dem Kernbereich, eine dritte aus dem Kern- oder dem Wahlbereich, erbracht wurden und davon zwei mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind, von denen mindestens eine aus dem Kernbereich stammen muss.

²Eine Aufsichtsarbeit kann durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar, das nicht Schwerpunktseminar ist, oder an einem „Großen Moot Court“ ersetzt werden, wenn im Vorhinein eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt erfolgt ist. ³Die Gesamtnote der Leistung, die eine schriftliche Ausarbeitung mit Vortrag umfassen muss, tritt an die Stelle der Bewertung der Aufsichtsarbeit; sie kann keine der nachzuweisenden zwei Kernbereichsklausuren ersetzen.

(8) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- im zweiten Versuch der Schwerpunktseminararbeit nicht mindestens ein „ausreichend“ erreicht worden ist

oder

- aus sechs Versuchen nicht mindestens zwei Aufsichtsarbeiten aus verschiedenen Fächern des gewählten Schwerpunktbereichs, davon eine aus dem Kernbereich, mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

oder

- die Gesamtnote (Absatz 9) unter 4,00 Punkten liegt.

(9) ¹Am Ende der Schwerpunktbereichsprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. ²Bei der Bildung der Gesamtnote werden die drei besten wertbaren Aufsichtsarbeiten aus unterschiedlichen Fächern, davon wenigstens zwei aus dem Kernbereich des gewählten Schwerpunktbereiches, mit einem Anteil von je 15 % und das Ergebnis der Schwerpunktseminararbeit samt Vortrag und Diskussion mit einem Anteil von 55 % berücksichtigt. ³Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 17 Absatz 2 JAG NRW entsprechend.

§ 12 Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen

(1) ¹Der Erwerb des Grades eines Magister legum (LL.M.) Köln/Paris I der Universität zu Köln im grundständigen Magisterstudiengang oder den Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.) Köln/Paris I der Universität zu Köln wird auf Antrag als Prüfungsleistung i.S.v. § 11 Absatz 3 Satz 2 im Schwerpunktbereich Gemeinsame Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen anerkannt (§ 9 Absatz 2 Nr. 16). ²Die nach der Satzung des Magisterstudiengangs errechnete Endnote des Magistergrades tritt, umgerechnet auf die Bewertungsmaßstäbe des § 17 Absatz 2 JAG NRW, an die Stelle der Gesamtbewertung der Schwerpunktbereichsprüfung gemäß § 11 Absatz 9.

(2) ¹Studierende, welche den Grad eines Magister legum (LL.M.) Köln/Paris I im grundständigen Magisterstudiengang oder den Grad eines Bachelor of Laws (LL.B.) Köln/Paris I der Universität zu Köln erworben haben, können auch einen anderen Schwerpunktbereich i.S.v. § 9 Absatz 2 wählen. ²Auf Antrag ersetzt dann der erworbene Magistergrad die Aufsichtsarbeiten gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 b). ³In diesem Fall tritt die nach der Satzung des Magisterstudiengangs errechnete Endnote umgerechnet auf die Bewertungsmaßstäbe des § 17 Absatz 2 JAG NRW an die Stelle der Noten der Aufsichtsarbeiten i.S.v. § 11 Absatz 9. ⁴Die Zuweisung eines Platzes in einem Schwerpunktseminar erfolgt gemäß § 11 Absatz 6.

(3) Für andere gemeinsame rechtswissenschaftliche Studiengänge der Fakultät mit ausländischen Hochschulen, die mit dem Grad eines Magister legum (LL.M.), Baccalaureus legum (LL.B.) oder einem vergleichbaren Grad abschließen, gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend, soweit die Fakultät durch Beschluss die Gleichwertigkeit des anderen Studiengangs mit dem Deutsch-Französischen Studiengang festgestellt hat.

§ 13 Dauer und Bewertung der Einzelleistungen

(1) ¹Die Prüferin oder der Prüfer legt die zulässigen Hilfsmittel und die Dauer der Aufsichtsarbeiten fest. ²Sie beträgt nicht weniger als 120 und nicht mehr als 180 Minuten. ³Die Bearbeitungszeit für die Schwerpunktseminararbeit beträgt sechs Wochen. ⁴Es kann sich nach Wahl der Prüferin/des Prüfers um Falllösungen oder um theoretische Themen handeln. ⁵Der Vortrag soll nicht weniger als 15 und nicht mehr als 30 Minuten in Anspruch nehmen.

(2) ¹Die Noten für die Einzelleistungen (Aufsichtsarbeit, Schwerpunktseminararbeit, klausurersetzen- de Leistung nach § 11 Absatz 7 Satz 2) werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. ²Die Korrekturfrist beträgt für Aufsichtsarbeiten acht Wochen und für das Schwer- punktseminar und klausurersetzen- de Leistungen nach § 11 Absatz 7 Satz 2 vier Wochen nach dem Termin des Vortrags. ³Die Bewertung der Schwerpunktseminararbeit erfolgt unter Berück- sichtigung der mündlichen Leistung im Schwerpunktseminar. ⁴Eine Vorkorrektur kann unter der Verantwortung der Prüferin oder des Prüfers durch einen Korrektor oder eine Korrektorin mit min- destens erster Staatsprüfung oder erster Prüfung i.S.v. § 1 JAG NRW erfolgen. ⁵Bei Erbringung der mündlichen Leistung ist außer der Prüferin oder dem Prüfer mindestens eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer anwesend.

(3) ¹Die Frist für die Schwerpunktseminararbeit kann unbeschadet des § 18 nicht verlängert wer- den. ²Wird die Schwerpunktseminararbeit ohne genügende Entschuldigung nicht angetreten oder die Bearbeitung nicht rechtzeitig abgegeben oder erscheint die Studierende oder der Studierende ohne genügende Entschuldigung nicht zum Seminar, gilt die Schwerpunktseminararbeit als nicht bestanden. ³Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegen- über dem Prüfungsamt geltend gemacht werden. ⁴(gestrichen) ⁵Von einem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(4) ¹Für die Bewertung der Einzelleistungen gilt die Bewertungsskala von § 6 Absatz 2 dieser Stu- dien- und Prüfungsordnung entsprechend. ²Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden der oder dem Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben. ³Der oder dem Studierenden ist auf Antrag Einsicht in die Schwerpunktseminararbeit oder die Aufsichtsarbeiten bzw. die Seminarar- beit gem. § 11 Absatz 7 Satz 2 zu gewähren. ⁴Gegen die Bewertung von Aufsichtsarbeiten kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe bei der Prüferin oder bei dem Prüfer remonstriert werden. ⁵Gegen die Bewertung von Schwerpunktseminararbeiten kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt remonstriert werden. ⁶Das Prüfungsamt entscheidet über die Remonstration gegen die Bewertung der Schwerpunktseminararbeit nach Stellungnahme durch die Prüferin oder den Prüfer.

§ 14 Zeugnis über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung; Bescheini- gungen

(1) ¹Auf Antrag der Studentin oder des Studenten stellt das Prüfungsamt ein Zeugnis über die be- standene Schwerpunktbereichsprüfung aus, das die Bezeichnung des gewählten Schwerpunkts

sowie die Gesamtnote (§ 11 Absatz 9) ausweist. ²Mit dem Antrag legt die Studentin oder der Student zugleich fest, welche wertbaren Aufsichtsarbeiten bei gleicher Bewertung in die Gesamtnote eingehen sollen. ³Damit erlischt ein gegebenenfalls noch bestehender Prüfungsanspruch in der Schwerpunktbereichsprüfung. ⁴Das Zeugnis weist den Tag aus, an dem die letzte gewertete Teilleistung erbracht wurde; im Fall des § 12 Absätze 1, 3 gilt das Datum der Antragstellung nach Satz 1. ⁵Eine Erteilung des Zeugnisses und der Bescheinigungen in elektronischer Form ist ausgeschlossen. ⁶Bei berechtigtem Interesse, insbesondere bei Verlust des Zeugnisses, kann eine Zweitschrift des Zeugnisses erstellt werden; diese ist als solche zu kennzeichnen. ⁷Das Prüfungsamt bescheinigt der Studentin oder dem Studenten die in die Gesamtnote eingeflossenen Teilleistungen. ⁸Mit dem Antrag weist die Studentin oder der Student nach, dass sie oder er an einer Veranstaltung mit Eignung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen teilgenommen und das Schwerpunktstudium im erforderlichen Umfang (§ 7 Absatz 1 Satz 2 und 3) absolviert hat (Zeugniserteilungsvoraussetzungen).

(2) Bei berechtigtem Interesse kann die/der Studierende vor Erteilung des Schwerpunktbereichszeugnisses eine Bescheinigung über den Stand des Prüfungsverfahrens erhalten.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden (§ 11 Absatz 8), so erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsamtes hierüber einen Bescheid.

Prüfungsamt, Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 15 Prüfungsamt

(1) ¹Für die Organisation der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung und die sonstigen sich aus dieser Ordnung ergebenden diesbezüglichen Aufgaben richtet die Fakultät ein Prüfungsamt ein. ²Das Prüfungsamt besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern.

(2) ¹Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsamts ist die Studiendekanin bzw. der Studiendekan. ²Die weiteren Mitglieder werden aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Fakultät in der Weise gewählt, dass jede der drei Fächergruppen vertreten ist. ³Die weiteren Mitglieder vertreten die Vorsitzende/den Vorsitzenden in ihrer/seiner Abwesenheit und beraten sie/ihn in Zweifelsfällen. ⁴Für jedes weitere Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt. ⁵Die Wahlen erfolgen durch die Engere Fakultät. ⁶Die Amtszeit endet spätestens mit der Amtszeit der Dekanin/des Dekans. ⁷Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) ¹Das Prüfungsamt überwacht, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Zwischenprüfung und der Schwerpunktbereichsprüfung. ²Es ist insbesondere zuständig für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und ihren Einsatz bei der Bewertung der Einzelleistungen.

(4) Zu den Aufgaben des Prüfungsamts gehören insbesondere die Entscheidung über die Zulassung zur Zwischenprüfung, die Entscheidung über das Bestehen der Zwischenprüfung sowie die Ausstellung von Zeugnissen über das Bestehen der Zwischenprüfung, die Entscheidung über die Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie die Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen über die Schwerpunktbereichsprüfung, die Dokumentation der Einzelleistungen in der Zwischenprüfung und in der Schwerpunktbereichsprüfung und die Gewährung der Einsicht in die Prüfungsakten (§ 28 Absatz 4 Nr. 15 JAG NRW).

(5) Die Beschlüsse des Prüfungsamts im Hinblick auf den Ablauf von Zwischenprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung werden durch öffentlichen Aushang und auf den Internet-Seiten der Fakultät bekannt gemacht.

§ 16 Prüferinnen und Prüfer

(1) Leistungen i.S.v. § 5 Absatz 6 1. und 2. Spiegelstrich, § 8 Abs. 3 Nrn. 1 und 2, § 11 Absatz 3 Satz 2, Absatz 7 Satz 2 dürfen nur von Prüferinnen und Prüfern i.S.v. Absatz 2 bis 4 abgenommen werden.

(2) Die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät und deren habilitierte Angehörige sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(3) Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können durch das Prüfungsamt zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, soweit sie Aufgaben nach § 44 Absatz 1 Satz 4 HG NRW wahrnehmen.

(4) Lehrbeauftragte sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren der Fakultät können durch das Prüfungsamt zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden unbeschadet des § 11 Absatz 7 lit. a) gemäß § 63 Absatz 2 HG NRW, § 28 Absatz 4 Nr. 12 JAG NRW angerechnet. ²Prüfungsleistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss erste Prüfung) erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, Teilleistungen werden als Teilleistungen im Rahmen der entsprechenden Prüfung anerkannt. ³Teilleistungen, die an der Herkunftshochschule in eine hier angerechnete Prüfung eingeflossen sind, können daneben nicht ein weiteres Mal angerechnet werden. ⁴An anderen Hochschulen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung erbrachte Leistungen in Aufsichtsarbeiten werden mit der Punktzahl, mit der sie bewertet wurden, angerechnet, andere nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(2) Nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nur begrenzt wiederholbare Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Universität zu Köln erbracht worden sind, werden nicht angerechnet, wenn die Studentin oder der Student, während sie oder er die Leistung erbracht hat, an dieser Fakultät zugleich im Studiengang Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung eingeschrieben war, sie oder er sich zu dieser Prüfung aber nicht gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung im Voraus angemeldet hat und die Leistung in diesem Studiengang nur begrenzt wiederholbar ist.

(3) Eine Anrechnung einer an einer anderen Hochschule bestandenen häuslichen Arbeit i. S. v. § 28 Absatz 3 Satz 3 JAG NRW ist auf Antrag der Studentin oder des Studenten ausschließlich als Leistung i. S. v. § 11 Absatz 7 Satz 2 möglich.

(4) Das Prüfungsamt trifft die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen.

§ 18 Nachteilsausgleich

(1) ¹Das Prüfungsamt entscheidet auf Antrag über einen angemessenen Nachteilsausgleich für behinderte Studierende. ²Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. ³Das Prüfungsamt kann eine amtsärztliche Stellungnahme einfordern. ⁴Der Antrag soll unverzüglich nach Bekanntwerden des Nachteils gestellt werden; weniger als 14 Tage vor dem Prüfungstermin gestellte Anträge können regelmäßig nicht berücksichtigt werden.

(2) In Fällen des § 64 Absatz 2 Nrn. 8 und 9 HG NRW trifft das Prüfungsamt die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen.

§ 19 Ordnungsregeln

(1) Über den Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit und über die Erbringung der mündlichen Leistung im Schwerpunktseminar wird eine Niederschrift angefertigt.

(2) ¹Es obliegt dem Prüfling, eine eventuelle Störung unverzüglich zu rügen. ²§ 13 Absatz 4 Satz 2, 3 JAG NRW gilt entsprechend.

(3) Das Prüfungsamt kann von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

(4) Hinsichtlich der Folgen ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuches, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel gelten unbeschadet des § 63 Absatz 5 HG NRW die Regelungen des § 22 JAG NRW entsprechend. ²Die zulässigen Hilfsmittel legt die Prüferin oder der Prüfer nach Maßgabe von Richtlinien fest, die die Fakultät beschließt.

(5) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft, soweit nicht eine Zuständigkeit nach § 63 Absatz 5 Satz 4 HG NRW begründet ist, das Prüfungsamt.

§ 20 Widerspruch und Klage

- (1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 VwGO gegen Bescheide des Prüfungsamts entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsamts.
- (2) ¹Betrifft der Widerspruch die Bewertung von Einzelleistungen, erfolgt sie auf der Grundlage einer Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind. ²Gegen ihr Votum können inhaltliche Beurteilungen von Einzelleistungen nicht geändert werden.
- (3) Legt die/der Studierende gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt sie/er Klage, so wird dadurch die Weiterführung des Prüfungsverfahrens nicht gehindert.

§ 21 Anhörungsgremium

- (1) Auf Antrag der/des Studierenden ist vor einer Entscheidung des Prüfungsamts über einen Widerspruch das Anhörungsgremium anzuhören.
- (2) Das Anhörungsgremium besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsamts sowie je einer Vertreterin/einem Vertreter der Studierenden, der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium der Rechtswissenschaft nach ihrem Inkrafttreten in Köln beginnen.
- (2) *[weggefallen]*
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2004, geändert durch die Ordnung vom 13. Dezember 2004, aufgenommen haben, können ihr Studium auch nach dieser Studien- und Prüfungsordnung nach Maßgabe des Absatz 4 fortsetzen und beenden. ²Ihnen wird auf Antrag vom Prüfungsamt ein Nachweis über das Bestehen der Zwischenprüfung erteilt, wenn sie bis einschließlich Wintersemester 2004/05 die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2, 3 der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997 erfüllt haben sowie einen Grundlagenschein erworben und eine Arbeitsgemeinschaft besucht haben. ³Wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 11 Absatz 2, 3 der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997 nicht oder nur teilweise erfüllt haben und/oder ihnen der Grundlagenschein und/oder die Arbeitsgemeinschaft fehlt, müssen sie sich, um weitere Leistungsnachweise erbringen zu können, zur Zwischenprüfung melden und unterliegen ab dann der Regelung des § 5 mit der Maßgabe, dass bis dahin erfolglos versuchte Leistungen als nicht unternommen gelten. ⁴Jeder ordnungsge-

mäß bis Ende Wintersemester 2004/05 gemäß § 11 Absatz 2, 3 und gemäß § 9 Absatz 2, 3. und 6. Spiegelstrich der Studienordnung vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997 erworbene Leistungsnachweis wird als entsprechende Leistung i.S. dieser Studien- und Prüfungsordnung und der Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. März 2004, geändert durch die Ordnung vom 13. Dezember 2004, anerkannt.

(4) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben, unterliegen ab dem Wintersemester 2009/2010 den Regelungen des § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass der Nachweis der kleinen Hausarbeit in der Zwischenprüfung durch den Nachweis einer bestandenen kleinen Hausarbeit erbracht werden kann.

(5) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnen, die Zwischenprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. September 2005 (Amtl. Mitt. 37/2005) i.d.F. vom 01. April 2007 (Amtl. Mitt. 41/2008) bestanden haben, und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Köln noch nicht zum Schwerpunkt zugelassen sind, unterfallen für das Schwerpunktbereichsstudium §§ 8-14 dieser Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. ²Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung begonnen haben und an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu Köln zum Schwerpunkt zugelassen sind, unterfallen ab dem Wintersemester 2009/2010 den §§ 8 bis 14 dieser Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass bis dahin erfolglos versuchte Aufsichtsarbeiten als nicht unternommen gelten; für den Fall, dass diese Studierenden zum 30. September 2009 zur staatlichen Pflichtfachprüfung gemeldet waren, wird der Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 erlassen. ³Für Studierende, die ihre Zwischenprüfung gemäß Satz 1 absolviert haben, gelten die Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 als erbracht.

(6) ¹Leistungen, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ordnungsgemäß in einem Schwerpunktbereich erbracht wurden, bleiben gültig, auch wenn das entsprechende Fach jetzt dem Schwerpunktbereich nicht mehr zugeordnet ist. ²Leistungen, die ordnungsgemäß in einem Kernbereich eines Schwerpunktbereiches erbracht wurden, bleiben als solche erhalten, auch wenn das entsprechende Fach nach dieser Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung dem Wahlbereich zugeordnet ist.

§ 23 Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. April 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 29. September 2005 i.d.F. vom 01. April 2007 außer Kraft. ³§ 22 bleibt unberührt. ⁴Im Übrigen findet die Studienordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät für das Studium der Rechtswissenschaften vom 21. Februar 1994, geändert durch Ordnung vom 05. Juni 1997, weiterhin Anwendung für Studierende,

die sich bis 01. Juli 2006 erstmals zur ersten juristischen Staatsprüfung und sich bis zum 01. Juli 2008 zur Wiederholungsprüfung gemeldet haben.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses der Engeren Fakultät der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Februar 2008 nach Prüfung durch das Rektorat der Universität zu Köln vom 11. Februar 2008 sowie der Zustimmung des Ministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 30. Juni 2008.

Köln, 15. Juli 2008

Professor Dr. Michael Sachs
(Dekan)

Studienplan

erstellt auf der Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Juli 2008

§ 1

Es wird folgender Studienaufbau im Grundstudium empfohlen:

1. Semester	Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden
Allgemeiner Teil des BGB am Beispiel des Kaufvertrages	4
Schuldrecht AT am Beispiel des Kaufvertrages	4
Strafrecht I (AT 1 und BT 1)	6
Staatsrecht – Grundrechte	4
Grundlagenveranstaltung I/1	2
Arbeitsgemeinschaft	2
Summe	22

2. Semester	Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden
Vertragliche Schuldverhältnisse	4
Gesetzliche Schuldverhältnisse	4
Strafrecht II (AT 2 und BT 2)	5
Staatsrecht – Staatsorganisationsrecht	4
Verfassungsprozessrecht im Überblick	2
Grundlagenveranstaltung I/2	2
Arbeitsgemeinschaft	2
Summe	23

3. Semester	Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden
Sachenrecht	2
Arbeitsrecht	4
Zivilprozessrecht	4
Strafrecht III (BT 3)	3
Staatsrecht III (Bezüge zum Völker- und Europarecht)	2
Allgemeines Verwaltungsrecht	6
Arbeitsgemeinschaft	2
Summe	23

4. Semester	Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden
Kreditsicherungsrecht	2
Handels- und Gesellschaftsrecht	4
Familien- und Erbrecht	3
Internationales Privatrecht	2
Strafverfahrensrecht	4
Europarecht	2
Verwaltungsprozessrecht im Überblick	2
Besonderes Verwaltungsrecht	4
Summe	23

§ 2

Die kleine häusliche Arbeit im Bürgerlichen, Straf- oder Öffentlichen Recht soll in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 1. Semester angefertigt werden.

§ 3

(1) Es wird folgender Studienaufbau im Hauptstudium vorgeschlagen:

5. Semester	Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden
Grundlagenveranstaltung II	2
Übungen zur Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer:	
Zivilrecht	2-4
Strafrecht	2
Öffentliches Recht	2-4
Lehrveranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich	6-8
Summe	14-20

6. Semester	Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden
Lehrveranstaltungen im gewählten Schwerpunktbereich	10-12
Lehrveranstaltung zum Erwerb von Sprachkompetenzen*	2
Lehrveranstaltung zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen*	2
Summe	14-16

* Diese Veranstaltungen können auch bereits im Grundstudium besucht werden

7. Semester	Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden
Großer Examens- und Klausurenkurs zur Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer	20-24

8. Semester	Umfang der Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden
Großer Examens- und Klausurenkurs zur Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer	20-24

(2) Die zeitliche Reihenfolge des Besuchs der Lehrveranstaltungen im Hauptstudium ist weitgehend frei. Insbesondere können alle Lehrveranstaltungen zur Ergänzung und Vertiefung des Stoffes im Bereich der Pflichtfächer vor Abschluss des Schwerpunktbereichs besucht werden.

§ 3

Die Hausarbeit im Bürgerlichen, Straf- oder Öffentlichen Recht soll in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 5. Semester angefertigt werden.